

Satzung
des Ländlichen Reit- und Fahrverein
Lindhorst und Umgebung e. V. von 1926

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Lindhorst und Umgebung von 1926 e. V.“

Er hat seinen Sitz in Lindhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 358 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist dem „Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e. V.“ angeschlossen.

Der Verein ist Mitglied des „Landessportbund Niedersachsen“ mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Zweck des Vereins

(1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Unterrichterteilung und Ausbildung in Pferdehaltung und Pferdepflege, sowie im Reiten und Fahren
- b) Unterrichterteilung in der Straßenverkehrsordnung
- c) die Veranstaltung von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere)

(3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Abfindung.

(6.) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(7.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2.) An Mitgliedern wird unterschieden: a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
- (3.) Ordentliche Mitglieder sind die voll berechtigten und voll verpflichteten Angehörigen des Vereins.
- (4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung dazu ernannt werden. Es sollen Persönlichkeiten sein, die sich um die Förderung der Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (5.) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres (maßgeblich ist der Tag des Eingangs beim Verein) schriftlich kündigt (Austritt).
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse des Vereins oder Anordnung von Vereinsorganen verstößt
- b) das Vereinsansehen schädigt oder ernsthaft gefährdet
- c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- d) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen einer Woche beim Vorstand schriftlich angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge in Einzelfällen stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im üblichen Rahmen zu nutzen.
- (2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Den Vereinszweck zu fördern und den Verein bei seinen Aufgaben zu unterstützen.
 - b) Die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen.
 - c) Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenführer, einem Vertreter der Reitlehrer und bis zu 8 weiteren Mitgliedern.

(2.) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

(4.) Der Reitlehrer ist für die reitsportliche Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(5.) Die übrigen Mitglieder des Vorstands, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung erhöht oder gesenkt werden kann, nehmen nach Bedarf Sonderfunktionen wahr.

(6.) Der Vorstand hat neben seinen sonst genannten Aufgaben:

- a) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen;
- b) das Vereinsvermögen zu verwalten;
- c) die Beschlüsse der Mitglieder durchzuführen
- d) die Befugnis Arbeitskräfte für die Ausübung der in einem Reitsportverein anfallenden regelmäßigen Tätigkeiten einzustellen

(7.) Der Vorstand ist auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(8.) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Außerdem steht es dem Vorsitzenden frei, außerordentliche Versammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragt. Sie muss dann innerhalb von 3 Wochen stattfinden.

(2.) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich einberufen ist. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3.) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

(4.) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5.) Der Mitgliederversammlung steht neben den sonstigen Obliegenheiten zu:

- a) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die der Jahresmitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben
- b) die Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes, der Kassenberichte sowie die Festsetzung der Beiträge
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Entlastung des alten Vorstandes

d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss hierbei schriftlich erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bewirkt werden. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann den Verein mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder auflösen.

§ 9 Haftung

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister vom 19.01.2018 in kraft.